

AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V39/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 – Beschäftigte im Erziehungsdienst**

Rundschreiben vom 18. Juli 2011, AZ 46.00 Nr. 1591/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 22. April 2016 die Übernahme des Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 in die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) beschlossen. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt in Kürze. Der Vergütungsgruppenplan 21 für Beschäftigte im Erziehungsdienst wird **rückwirkend zum 1. Juli 2015** geändert. Die Eingruppierungsmerkmale und die dazu gehörenden Protokollerklärungen und Protokollnotizen (KAO) sind weitgehend unverändert, jedoch sind den Tätigkeitsmerkmalen in vielen Fällen neue Entgeltgruppen zugeordnet. Diesem Rundschreiben ist eine **Überleitungstabelle** als Anlage beigefügt, in welcher die seitherige und die ab 1. Juli 2015 gültige Eingruppierung gegenübergestellt sind.

#### **A. Neuer Vergütungsgruppenplan 21**

##### **1. Eingruppierung der Kindergartenhelferinnen und Kindergartenhelfer und der staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger**

Die Eingruppierung der Beschäftigten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung (sog. „Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer“) bleibt unverändert in Entgeltgruppe (EG) S 2.

Ebenfalls unverändert bleibt die Eingruppierung von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung (EG S 3, bei schwierigen fachlichen Tätigkeiten EG S 4). Insofern wird auf die Ausführungen im Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1591/6 vom 18.7.2011 verwiesen.

Bei den Entgeltgruppen S 2 bis S 4 wurden die Tabellenwerte angehoben, siehe die als Anlage beigefügte **ab 1. Juli 2015 gültige S-Tabelle**.

Sofern in besonderen Ausnahmefällen im offenen Konzept eine Eingruppierung von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung in EG S 6 erfolgt ist, tritt künftig die Entgeltgruppe S 8 a an Stelle der Entgeltgruppe S 6.

**2. Eingruppierung der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher**  
**Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe (Zweitkräfte)** sind künftig in **EG S 7** eingruppiert (statt EG S 5). Insofern bleibt es bei der besonderen Eingruppierung für Zweitkräfte.

**Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (insbesondere bei Wahrnehmung der Gruppenleitung und bei gleichberechtigtem Arbeiten in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergärten)** sind künftig der **EG S 8 a** zugeordnet (statt EG S 6).

Die Entgeltgruppen S 5 und S 6 sind in der neuen S-Tabelle nicht mehr belegt.

**Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten** (dies sind im Bereich der KAO insbesondere die **Fachkräfte für Sprachförderung nach dem Bundesprojekt** – Schwerpunktkitas Sprache und Integration bzw. Frühe Bildung, gleiche Chancen – Bundesprogramm Sprachkitas) sind neu der **EG S 8 b** zugeordnet.

**Die EG S 8 b hat die gleichen Tabellenwerte wie die EG S 9, jedoch eine verlängerte Stufenlaufzeit in der Stufe 4 (sechs Jahre) und der Stufe 5 (acht Jahre), siehe § 1 Abs. 2 der Anlage 3.2.2 zur KAO – Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst, welche rückwirkend zum 1. Juli 2015 geändert wird.** (Im Vergleich zur seitherigen verlängerten Stufenlaufzeit in der EG S 8 in den Stufen 4 und 5 wurde die Stufenlaufzeit in diesen Stufen somit jeweils um zwei Jahre verkürzt.)

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der EG S 8 b sind wie seither in EG S 9 eingruppiert.

**3. Eingruppierung der Leitungen und der ausdrücklich bestellten ständigen Stellvertretungen der Leitungen**

Die Leitungen und die ausdrücklich bestellten ständigen Stellvertretungen der Leitungen sind künftig mindestens eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, siehe Überleitungstabelle. Die kirchliche Besonderheit der Faktorisierung bei der Ermittlung der Platzzahlen, welche für die Eingruppierung der Leitungen und der ständigen Stellvertretungen maßgeblich sind, wurde beibehalten. **Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt künftig erst zu einer Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.**

In der Protokollerklärung Nr. 4 ist durch die Tarifübernahme ein Satz 2 hinzugekommen, der lautet: „Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.“ Hier soll es im Zuge der Überarbeitung der Dienstordnung (Anlage 3.2.1 zur KAO) nähere Hinweise geben, wann die Bestellung einer ständigen Stellvertretung fachlich angezeigt ist und wann nicht.

**4. Eingruppierung der Zusatzkräfte**

Bei der Eingruppierung der Zusatzkräfte (Integrations- und Sprachförderkräfte) gibt es wie seither zwei Eingruppierungsmöglichkeiten:

a) Handelt es sich bei den Zusatzkräften um Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, um Personen, die keine Fachkräfte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) sind oder um Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG während der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum), so erfolgt die Eingruppierung wie seither in EG S 4.

b) Handelt es sich bei den Zusatzkräften um Erzieherinnen oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder um Fachkräfte nach dem KiTaG (außer Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger), so erfolgt die Eingruppierung künftig in EG S 7 (statt EG S 5).

### **5. Eingruppierung der Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG**

Bezüglich der Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG (sog. „Quereinsteiger/innen“) gelten weiterhin die im Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1663/6 vom 27. November 2014 getroffenen Aussagen. In Gliederungspunkt 3 dieses Rundschreibens zum Thema Eingruppierung ist jeweils die EG S 5 durch die EG S 7 und die EG S 6 durch die EG S 8 a zu ersetzen, siehe dazu auch den eigenen Abschnitt in der Überleitungstabelle.

### **6. Eingruppierung der Fachberatungen**

Die Eingruppierung der Fachberatungen bleibt unverändert. Dabei handelt es sich um eine besondere kirchliche Eingruppierung, die somit nicht von der Übernahme des Tarifabschlusses betroffen war.

## **B. Überleitung**

In der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) wurde ein neuer § 24 a eingefügt, der die Überleitung der am 30. Juni 2015 nach der KAO im Vergütungsgruppenplan 21 eingruppierten Beschäftigten in die ab 1. Juli 2015 geltende Fassung des Vergütungsgruppenplans regelt.

Sofern sich nach dem VGP 21 in der ab 1. Juli 2015 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, sind zwei Überleitungswege zu unterscheiden:

### **1. Zuordnung**

Gemäß § 24 a Abs. 1 AR-Ü betrifft diese Art der Überleitung Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in eine der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

#### **EG am 30. Juni 2015**

S 5  
S 6  
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1  
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2

#### **EG am 1. Juli 2015**

S 7  
S 8 a  
S 8 b  
S 9

Diese Beschäftigten werden **stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit** in die am 1. Juli 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. Ein bestehender Anspruch auf Strukturausgleich bleibt unverändert.

*Bsp 1: Eine Gruppenleiterin ist seit 1. Januar 2014 in EG S 6 in Stufe 3 eingruppiert. Sie wird rückwirkend zum 1. Juli 2015 der EG S 8 a zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in Stufe 3 beträgt nach der Anlage 3.2.2 zur KAO – Besondere Regelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst vier Jahre. Die Mitarbeiterin erreicht in der EG S 8 a die Stufe 4 am 1. Januar 2018.*

**Eine Besonderheit besteht gemäß der Protokollnotiz (AR-Ü) Nr. 2 zu § 24 a Abs. 1 AR-Ü für in EG S 8 eingruppierte Beschäftigte, die den Entgeltgruppen S 8 b oder S 9 zugeordnet werden.**

**In der neuen EG S 8 b reduziert sich die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von 8 Jahren auf 6 Jahre und in der Stufe 5 von 10 Jahren auf 8 Jahre.** Haben Beschäftigte, die der EG S 8 b zugeordnet werden, in der bisherigen EG S 8 in Stufe 4 am 30. Juni 2015 bereits eine Stufenlaufzeit von mindestens 6 Jahren zurückgelegt, werden sie in EG S 8 b gleich der Stufe 5 zugeordnet. Haben Beschäftigte, die der EG S 8 b zugeordnet werden, in der bisherigen EG S 8 in Stufe 5 am 30. Juni 2015 bereits eine Stufenlaufzeit von mindestens 8 Jahren zurückgelegt, werden sie in EG S 8 b gleich der Stufe 6 zugeordnet.

In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit von neuem. Eine die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von 6 Jahren bzw. in der Stufe 5 von 8 Jahren übersteigende Stufenlaufzeit wird mithin nicht auf die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe angerechnet.

*Bsp. 2: Eine Fachkraft für Sprachförderung nach dem Bundesprojekt ist am 30. Juni 2015 in S 8 in Stufe 4 eingruppiert. Sie vollendet am 30. Juni 2015 7 Jahre der insgesamt achtjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der EG S 8. Sie wird ab 1. Juli 2015 der EG S 8 b und in dieser gleich der Stufe 5 zugeordnet, da sie bereits die nunmehr gültige Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der EG S 8 b von 6 Jahren zurückgelegt hat. In der Stufe 5 beginnt die Stufenlaufzeit ab 1. Juli 2015 von neuem zu laufen. Der weitere Aufstieg nach Stufe 6 der EG S 8 b erfolgt nach 8 Jahren zum 1. Juli 2023.*

**In der EG S 9 gelten keine von den sonstigen Entgeltgruppen der S-Tabelle abweichende Stufenlaufzeiten.** Haben Beschäftigte, die der EG S 9 zugeordnet werden, in der bisherigen EG S 8 in Stufe 4 am 30. Juni 2015 bereits eine Stufenlaufzeit von mindestens 4 Jahren zurückgelegt, werden sie in EG S 9 gleich der Stufe 5 zugeordnet. Haben Beschäftigte, die der EG S 9 zugeordnet werden, in der bisherigen EG S 8 in Stufe 5 am 30. Juni 2015 bereits eine Stufenlaufzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt, werden sie in EG S 9 gleich der Stufe 6 zugeordnet.

Auch hier beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe jeweils von neuem. Eine die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von 4 Jahren bzw. in der Stufe 5 von 5 Jahren übersteigende Stufenlaufzeit wird mithin nicht auf die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe angerechnet.

*Bsp.3: Eine Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ist am 30. Juni 2015 in EG S 8 in Stufe 4 eingruppiert. Sie vollendet am 30. Juni 2015 7 Jahre der insgesamt achtjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der EG S 8. Zum 1. Juli 2015 wird sie der EG S 9 und dort gleich der Stufe 5 zugeordnet, da sie die in S 9 maßgebliche Stufenlaufzeit von vier Jahren in Stufe 4 bereits erfüllt hat. In der Stufe 5 beginnt die Stufenlaufzeit von neuem. Sie steigt daher zum 1. Juli 2020 in die Stufe 6 der EG S 9 auf.*

## **2. Höhergruppierung**

Beschäftigte, für die sich nach dem VGP 21 in der ab 1. Juli 2015 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe ergibt und die nicht nach § 24 a Abs. 1 AR-Ü zugeordnet werden, werden gemäß § 24 a Abs. 2 AR-Ü höhergruppiert. Die Höhergruppierungen richten sich nach § 17 Abs. 4 TVöD. Die Beschäftigten werden somit in der höheren EG der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt oder Vergleichsentgelt erhalten, mindestens Stufe 2. Ggf. steht ein Garantiebtrag zu.

**Gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 TVöD sind bei Höhergruppierungen, die nicht in die nächsthöhere, sondern eine darüber liegende Entgeltgruppe erfolgen, auch Zwischeneingruppierungen vorzunehmen (sog. „Hühnerleiter“). Bei einer Höhergruppierung von S 13 nach S 15 ist aber keine Zwischeneingruppierung in S 14 erforderlich, da die EG S 14 nicht in die KAO übernommen wurde. Ebenso ist bei einer Höhergruppierung von S 10 nach S 13 keine Zwischeneingruppierung in den Entgeltgruppen S 11 a, S 11 b und S 12 erforderlich.**

Die Stufenlaufzeit in der höheren EG beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich vermindert sich um den entsprechenden Höhergruppierungsgewinn.

**Beschäftigte, die wie beschrieben höhergruppiert werden, können bis zum 31. Oktober 2016 (Ausschlussfrist) den Verbleib in ihrer bisherigen Entgeltgruppe beantragen. Der Antrag wirkt auf den Monat Juli 2015 zurück. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf die Antragsmöglichkeit und die Ausschlussfrist schriftlich hinzuweisen. Dies betrifft auch Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis z.B. wegen Elternzeit oder Sonderurlaub ruht.**

Der Verbleib in ihrer seitherigen Entgeltgruppe kann z.B. für Beschäftigte vorteilhaft sein, die in absehbarer Zeit in Rente gehen oder aus sonstigen Gründen ausscheiden werden und bei denen in ihrer seitherigen EG ein Stufenaufstieg kurz bevorsteht und sie durch die Höhergruppierung länger bis zum Erreichen einer betragsmäßig entsprechenden bzw. höheren Stufe warten müssten.

**Die ZGASt wird in Abstimmung mit dem Referat Arbeitsrecht den Arbeitgebern ein Musterinformationsschreiben zur Verfügung stellen. Dieses ist umgehend an die von einer Höhergruppierung betroffenen Mitarbeitenden weiterzuleiten.**

Die Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, die Mitarbeitenden darüber zu beraten, ob eine Höhergruppierung oder der Verbleib in der seitherigen Entgeltgruppe im Einzelfall günstiger ist. Davon ist den Arbeitgebern auch dringend abzuraten, da sonst bei einer falschen oder unvollständigen Beratung Schadensersatzansprüche entstehen können.

Für Beschäftigte, die am 30. Juni 2015 in EG S 10 eingruppiert sind und einen Antrag auf Verbleib in ihrer seitherigen Entgeltgruppe stellen, sind in der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 24 a Abs. 2 AR-Ü eigene Tabellenwerte hinterlegt, da die EG S 10 in der ab 1. Juli 2015 geltenden S-Tabelle nicht mehr besetzt ist. Bei künftigen allgemeinen Tarifsteigerungen steigen diese Werte entsprechend dem für die EG S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

### **3. Zuordnung bzw. Höhergruppierung bei individuellen Zwischen- bzw. Endstufen**

**a) Für Beschäftigte, die am 30. Juni 2015 noch ein Vergleichsentgelt gemäß § 24 Abs. 3 AR-Ü erhalten**, kommt es (anders als bei individuellen Endstufen) am 1. Juli 2015 nicht zu einer Erhöhung ihres Vergleichsentgelts.

Sind diese Beschäftigten ab 1. Juli 2015 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder haben sich die Tabellenwerte ihrer Entgeltgruppe zu diesem Zeitpunkt erhöht, so ist zu prüfen, ob das diesen Beschäftigten zustehende reguläre Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht oder übersteigt. Ist dies der Fall, erhalten die Beschäftigten ab 1. Juli 2015 das reguläre Tabellenentgelt ihrer nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2015 geltenden Fassung zutreffenden Entgeltgruppe und Stufe. Ist weiterhin das Vergleichsentgelt höher, wird dieses unverändert fortgezahlt.

*Bsp.4: Eine Erzieherin/Zweitkraft erhält am 30. Juni 2015 ein Vergleichsentgelt in Höhe von 3050 Euro, da dieses ihr reguläres Tabellenentgelt der EG S 5, Stufe 5 übersteigt. Sie wird zum 1. Juli 2015 der EG S 7 zugeordnet. Das ab 1. Juli 2015 geltende reguläre Tabellenentgelt der EG S 7, Stufe 5 beträgt 3119,30 Euro. Da dieses somit höher ist als ihr Vergleichsentgelt, erhält sie ab 1. Juli 2015 das reguläre Tabellenentgelt.*

Werden Beschäftigte, die ein Vergleichsentgelt erhalten, zum 1. Juli 2015 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren EG Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrem Vergleichsentgelt zum 30. Juni 2015 entspricht, mindestens Stufe 2.

**b) Erfolgt die Zuordnung oder die Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe**, so erhalten diese Beschäftigten gemäß § 24 a Abs. 3 AR-Ü in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht.

*Bsp.5: Eine Gruppenleiterin erhält am 30. Juni 2015 in EG S 6 eine individuelle Endstufe von 3320 Euro. Ab 1. Juli 2015 wird sie der EG S 8 a zugeordnet. Ihre individuelle Endstufe erhöht sich um den Differenzbetrag zwischen dem Tabellenwert der EG S 8 a, Stufe 6 in Höhe von 3427,50 Euro und dem Tabellenwert der EG S 6, Stufe 6, Stand 30. Juni 2015, in Höhe von 3289,06 Euro, somit um 138,44 Euro. Ihre neue individuelle Endstufe beträgt somit ab 1. Juli 2015 3458,44 Euro.*

Soweit sich zum 1. Juli 2015 allein die Tabellenwerte erhöhen, ohne dass eine Zuordnung oder Höhergruppierung stattfindet, so verändert sich die individuelle Endstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die individuelle Endstufe erhöht sich dadurch in der  
EG S 2 um 50,00 Euro,  
EG S 3 um 110,37 Euro,  
EG S 4 um 150,77 Euro und  
EG S 9 um 80,43 Euro.

Sofern in den Entgeltgruppen EG S 15, S 17 und S 18 die Eingruppierung unverändert bleibt und sich Beschäftigte in einer individuellen Endstufe befinden, wird diese nicht erhöht, da die Stufe 6 dieser Entgeltgruppen zum 1. Juli 2015 nicht erhöht wurde.

Neue individuelle Endstufen erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltsteigerungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

### **C. Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Neuregelungen nur, wenn sie dies **bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen**.

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. Septembers 2015 aufgrund eigenen Verschuldens (z.B. Kündigung seitens der oder des Beschäftigten oder arbeitgeberseitige Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen) ausgeschieden sind, gilt die Neuregelung nicht.

Für Beschäftigte, die erst nach dem 30. September 2015 ausgeschieden sind, gilt die neue Eingruppierung von Amts wegen.

#### **D. Mitbestimmung**

Die Mitarbeitervertretung ist gemäß § 42 c) MVG.Württemberg (Mitbestimmungstatbestand: Eingruppierung) bei der Überleitung zu beteiligen. Mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ist abgestimmt, dass eine Beteiligung aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Bestandskraft des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem geplanten Überleitungszeitpunkt (voraussichtlich Juli bzw. August 2016) ggf. erst nach der maschinellen Überleitung der Beschäftigten erfolgen kann.

#### **E. Umsetzung**

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Überleitung erhalten Sie von der ZGASSt weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat

#### **Anlagen:**

Überleitungstabelle SuE 1. Juli 2015  
Vergütungstabelle SuE 1. Juli 2015  
Vergütungsgruppenplan 21 Stand 1. Juli 2015